

Änderung der Sondernutzungssatzung

- I. Aus rechtlicher Sicht kann der Änderung nicht zugestimmt werden.
Gemäß § 7 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung gelten besondere Anforderungen für Sondernutzungen in der Fußgängerzone. Unter anderem dürfen gemäß Nr. 1 Satz 4 Warenauslagen ein Fünftel der Schau-
fensterfläche in qm nicht überschreiten, es dürfen jedoch mindestens 2 qm aufgestellt werden.

Zweck dieser Regelung ist es, einen verbindlichen, objektivierbaren und für alle Fälle geltenden Maßstab aufzustellen, wie viel Sondernutzungsfläche jedem Laden höchstens zustehen kann. Eine Abweichung für einzelne Händler oder einzelne Branchen ist h. E. unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) nicht zulässig. Dieser besagt, dass „**wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich**“ zu behandeln ist. Ein rechtlich relevanter Unterschied zwischen Obst- und Gemüsehändlern und anderen Einzelhändlern ist nicht erkennbar. Insbesondere kann rechtlich haltbar keine Unterscheidung nach „Attraktivität“ oder „Schönheit“ getroffen werden, da diese Kriterien rein subjektiv sind.

Auch unter dem Gesichtspunkt einer Härtefallregelung ist keine Ausnahme zulässig, da die Satzung bereits in Gestalt der Mindestfläche von 2 m² eine Regelung für „Mini-Läden“ trifft.

II. Ref. III m. d. B. u. g. K.

III. Ref V/TfA/StrV

Rechtsamt, 02.07.2003

i. A.